

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

19.04.2021 Drucksache 18/15472

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15472 –

Frage Nummer 58 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Fertigstellung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) zu rechnen, ist – wie im Entwurf formuliert – nach wie vor die Streichung des empfohlenen Stellenschlüssels vorgesehen und welche weiteren Änderungen sind geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach den derzeitigen Planungen ist davon auszugehen, dass die Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) am 1. Mai 2021 in Kraft tritt. Die AVBayKiBiG muss geändert werden, um Änderungen im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) aufgrund der Einführung des Krippengeldes nachzuvollziehen.

Neben einigen redaktionellen Änderungen sollen bei dieser Gelegenheit weitere, zum Teil bereits länger vorgesehene, mit den Verbänden besprochene bzw. auch von diesen gewünschte inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden. In § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG soll der **empfohlene** Anstellungsschlüssel gestrichen werden. Der faktische Anstellungsschlüssel beträgt in Bayern bereits seit mehreren Jahren 1 zu 9,3. Die Empfehlung eines Anstellungsschlüssels von 1 zu 10 bleibt daher hinter dem faktischen Anstellungsschlüssel zurück. Anstatt diesen daher gänzlich zu streichen, wird nun erwogen, den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen zielgenaueren Orientierungsrahmen zur Qualitätsverbesserung zu bieten. Es ist geplant, den bayernweit durchschnittlichen Anstellungsschlüssel eines jeden Jahres jährlich zum 15. Juli des darauffolgenden Jahres durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bekanntzugeben.

Dringend von den Trägern gewünscht:

- In § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG soll eine Regelung zur höheren Gewalt aufgenommen werden, um auf unvorhersehbare Ereignisse wie z. B. die Coronapandemie entsprechend zu reagieren und den Kindertageseinrichtungen die Förderung nach dem BayKiBiG in voller Höhe zu erhalten, auch wenn sie aufgrund von höherer Gewalt den Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote nicht einhalten können.
- Mit Blick auf den Fachkräftemangel erhalten zusätzliche Personengruppen unmittelbar in der AVBayKiBiG die Fachkrafteigenschaft zugesprochen. Damit

wird auch den entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen der Träger Rechnung getragen.

Außerdem wird in § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG klargestellt, was mit "Schließtage, die der Fortbildung dienen" konkret gemeint ist, um Unklarheiten vorzubeugen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die fünf zusätzlichen Schließtage, die dem Betreuungsbedürfnis der Eltern an sich nicht Rechnung tragen (grundsätzlich 30 Urlaubstage), tatsächlich auch der Weiterentwicklung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen dienen. Damit wird auf eine Streichung der Bestimmung verzichtet. In Reaktion auf die Verbändeanhörung wird nun nur eine klarstellende Änderung vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern.